

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Berichtigung

Die im Mitteilungsblatt „Die Wirtschaft zwischen Alb und Bodensee“, Ausgabe IHK Bodensee-Oberschwaben 1/2024, neben dem veröffentlichten Beschluss der Vollversammlung vom 25. Oktober 2023 zur Übertragung von Fachkundeprüfungen im Güterkraft- sowie im Taxi- und Mietwagenverkehr von der IHK Bodensee-Oberschwaben auf die IHK Reutlingen ebenfalls veröffentlichte Vereinbarung wird hiermit berichtigt.

### Übertragung von Fachkundeprüfungen im Güterkraft- sowie im Taxi- und Mietwagenverkehr von der IHK Bodensee-Oberschwaben auf die IHK Reutlingen

Die Industrie- und Handelskammer Reutlingen mit Sitz in Reutlingen und die Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben mit Sitz in Weingarten schließen folgende Vereinbarung:

1. Die IHK Bodensee-Oberschwaben überträgt die Aufgaben der
  - Abnahme der Fachkundeprüfung für Güterkraftverkehrsunternehmer nach § 5 GBZugV,
  - Abnahme der Fachkundeprüfung für Taxi- und Mietwagenunternehmer nach § 4 PBZugV

und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 6 und 10 IHKG, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 lit g) Satzung der IHK Bodensee-Oberschwaben auf die IHK Reutlingen. Die IHK Reutlingen übernimmt diese nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 6 und 10 IHKG, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 10 Satzung der IHK Reutlingen.

2. Die IHK Reutlingen ist für die Durchführung der oben genannten Prüfungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auch für den Bezirk der IHK Bodensee-Oberschwaben zuständig. Sie bietet je nach Bedarf auch Prüfungstermine in dem IHK-Bezirk der IHK Bodensee-Oberschwaben an. Sie deckt ihre sachlichen und personellen Betriebskosten für die Prüfungsverfahren durch Gebühren, die sie selbst beschließt und einnimmt.
3. Diese Vereinbarung tritt am 15. Februar 2024 in Kraft, sofern die Aufgabenübertragung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens zuvor von der IHK Reutlingen sowie der IHK Bodensee-Oberschwaben unter Hinweis auf die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg bekannt gemacht wurden.
4. Mit Inkrafttreten der Vereinbarung wechselt die Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung von der IHK Bodensee-Oberschwaben auf die IHK Reutlingen.
5. Diese Vereinbarung gilt unbefristet. In den ersten drei Jahren ist sie unkündbar, danach kann sie von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

IHK Reutlingen  
Reutlingen, den 22. Dezember 2023

Christian O. Erbe                      Dr. Wolfgang Epp  
Präsident                                Hauptgeschäftsführer

IHK Bodensee-Oberschwaben  
Weingarten, den 22. Dezember 2023

Martin Buck                             Dr. Sönke Voss  
Präsident                                Hauptgeschäftsführer